

Name der Einrichtung:

Belehrung der Mitarbeiter

(Name der Einrichtung):

Belehrung der Mitarbeiter der

(Straße, Haus-Nr):

(PLZ, Ort):

nach § 35 IfSG durch den Arbeitgeber

- Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit
- Zur Wiederholung im Abstand von zwei Jahren

1. Mitarbeiter, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in der Gemeinschaftseinrichtung

(Name der Einrichtung):

(Straße, Haus-Nr):

(PLZ, Ort):

keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

2. Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 oder O 139
2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
3. SalmonellaTyphi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.
6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

3. Für Mitarbeiter, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

- 1. Cholera
- 2. Diphtherie
- 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
- 4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
- 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- 6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
- 7. Masern
- 8. Meningokokken-Infektion
- 9. Mumps
- 10. Paratyphus
- 11. Pest
- 12. Poliomyelitis
- 13. Shigellose
- 14. Typhus abdominalis
- 15. Virushepatitis A oder E

aufgetreten ist, gilt das Verbot der Nr. 1 entsprechend.

4. Wenn ein der in den Nr. 1 bis 3 genannten Tatbestände bei den Mitarbeitern auftritt, haben sie dem Leiter der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

5. (Name): _____ (Vorname): _____
a) Die Belehrung von Frau/Herrn _____
(Geburtsdatum):
geboren am _____ hat am _____ stattgefunden.

(Name): _____ (Vorname): _____
b) Die Belehrung von Frau/Herrn _____
(Geburtsdatum):
geboren am _____ wurde am _____ wiederholt.

c) Der Mitarbeiter bestätigt die Belehrung mit Unterzeichnung dieses Schriftstückes. Er erhält eine Ausfertigung. Dieses Schriftstück wird vom Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufbewahrt.

Ort: _____ Datum: _____

(Unterschrift mit Dienstbezeichnung)

Ort: _____ Datum: _____

(Unterschrift)